

Auf Grund des Art. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) -BayRS 2024-1-I,
geändert durch Gesetz vom 23.12.1988 (GVBl. S. 450)
erläßt die Gemeinde Hohenpolding mit Genehmigung des Landratsamtes Erding
vom 31. Mai 1989 Az. 20/924-13 folgende

Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

§ 1

Abgabeschuldner, Abgabetatbestand

Die Gemeinde erhebt von den männlichen Einwohnern, die zu Beginn des Jahres

1. das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und
2. in der Gemeinde ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts unterhalten,
eine jährliche Feuerschutzabgabe.

§ 2

Abgabefreiheit

(1) Zur Abgabe kann nicht herangezogen werden,

1. wer in einer Freiwilligen oder einer Pflicht- oder Berufsfeuerwehr oder in einer anerkannten Werkfeuerwehr Dienst leistet, oder
2. wessen Heranziehung zum Dienst in einer Pflichtfeuerwehr mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist, oder
3. wer für den Feuerwehrdienst wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung untauglich ist, oder
4. wer aus sonstigen Gründen für den Dienst in einer Pflichtfeuerwehr ungeeignet erscheint.
5. wer als Reservist der Bundeswehr im vorangegangenen Jahr an Wehrübungen oder dienstlichen Veranstaltungen im Sinn von § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes von insgesamt mindestens zwölf-tägiger Dauer teilgenommen hat.
6. wer 25 Jahre in einer der in Nummer 1 aufgeführten Stellen, in Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Bayerischen Roten Kreuzes einschließlich der Bergwacht und der Wasserwacht, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen-Lebens-Rettungsgesellschaft, des Technischen Hilfswerks oder der Kreisverwaltungsbehörden oder auch in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, Dienst geleistet hat.

Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.

(2) Nach Absatz 1 Nummer 2 sind insbesondere befreit:

1. Polizeivollzugsbeamte und im Vollzugsdienst eingesetzte Beamte des Zollgrenzdienstes;
2. in einer Justizvollzugsanstalt tätige Beamte, die für die Aufsicht unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind;
3. uniformierte Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr, sowie Zivildienstleistende;
4. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Bayer. Roten Kreuzes einschließlich der Bergwacht und der Wasserwacht, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Technischen Hilfswerks oder der Kreisverwaltungsbehörden Dienst leisten;

5. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, Dienst leisten.
6. die im forstamtlichen Leitungsdienst und im Revierdienst tätigen Forstbediensteten.

§ 3

Abgabesatz

Die jährliche Abgabeschuld beträgt 30,-- (dreißig) DM.

§ 4

Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht zu Beginn des Jahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 5

Meldepflicht

Jeder männliche Einwohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 60. Lebensjahr hat, wenn er im Hinblick auf § 2 nicht zur Entrichtung der Abgabe herangezogen wird, jede Veränderung der Verhältnisse, die für die Abgabepflicht von Bedeutung sein können, der Gemeinde unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerschutzabgabesatzung vom 25.09.1979 außer Kraft.

Hohenpolding, den 02. Juni 1989.

O. Wallner

Oberwallner
Erster Bürgermeister

